

einzig, noch dazu irrig ausgelegten Quellenbeleg beruht, wurde von weiten Teilen der Forschung mit überzeugenden Argumenten zurückgewiesen<sup>38</sup>. Sie sollte heute nicht weiter verfolgt werden, wenn auch immer noch entsprechende Vorstellungen lebendig sind<sup>39</sup>. 1927 zog Volkert Pfaff in seiner Dissertation ein ganz andersartiges Zeugnis heran, um eine Erklärung für das höchste Angebot zu liefern. Er bezog sich auf eine Passage im *Speculum ecclesie* des Waliser Chronisten und Ethnographen Giraldus Cambrensis, wonach Heinrich dem Papst und der Kurie deren finanzielle Absicherung angeboten hätte. Insbesondere wollte er dem Papst an allen Metropolitan- und leistungsfähigen Bischofskirchen des Reichs die jeweils einträglichste Pfründe zur Verfügung stellen. Damit sollte der weitgehende Verlust des *Patrimonium Petri*, das Heinrich der Kirche weder restituieren wollte noch konnte, kompensiert werden<sup>40</sup>. Die Hypothese von Pfaff

---

38) Philologisch problematisch ist an der Argumentation von HALLER, Heinrich VI. (wie Anm. 6) S. 652, daß er mit dem Wort *aliquantulum* einen Abstand von über fünf Jahren, nämlich von der Kaiserkrönung Heinrichs VI. am 15. Apr. 1191 bis zu den Verhandlungen im Herbst 1196, verband und daß er aufgrund der fehlerhaften Lesung *rediens tandem ad se* (MIGNE PL 216, Sp. 1025) unterstellte, der Kaiser sei nach dieser Zeit der Entfremdung in sich gegangen. Zu *aliquantulum* vgl. Édouard JORDAN, Henri VI a-t-il offert à Célestin III de lui faire hommage pour l'empire?, in: *Mélanges d'histoire du moyen âge offert à M. Ferdinand Lot par ses amis et ses élèves* (1925) S. 285-306, hier S. 288 f. Abschließende Sicherheit über die *rediens*-Passage war erst mit der Neuedition des RNI von Kempf gegeben, welche die Präposition *ad* nicht mehr enthält. Schlagend ist im übrigen die Zurückweisung von Friedrich KEMPF, S. J., Papsttum und Kaisertum bei Innocenz III. Die geistigen und rechtlichen Grundlagen seiner Thronstreitpolitik (*Miscellanea historiae pontificiae* 19, 1954) S. 119 ff., wonach die Investitur innerhalb einer Weihehandlung nicht als rechtsbegründend angesehen werden kann.

39) Vorsichtig im Sinne Hallers argumentierte BAAKEN, Verhandlungen (wie Anm. 18) S. 511 f. ZEILLINGER, Konstantinische Schenkung (wie Anm. 34) S. 78 ff., kam der Argumentation von Haller sehr nahe, indem er nacheinander ein Angebot der materiellen Absicherung durch Pfründen (vgl. im folgenden) und die Bitte um die Investitur mit dem Reich annahm. Durchaus spekulativ sind die Ausführungen von JERICKE, Imperator (wie Anm. 5) S. 186 ff., 206 ff., nach denen Heinrich VI. dem Papst bereits in Oberitalien die Pfründen angeboten hätte, dann in Montefiascone die Lehnsnahme Siziliens, die öffentliche Kreuznahme sowie möglicherweise den Verzicht auf den Erbreichsplan und schließlich, als Höchstes, in Tivoli die symbolische Investitur mit dem Reich.

40) Volkert PFAFF, Kaiser Heinrichs VI. höchstes Angebot an die römische Kurie (1196) (Heidelberger Abh. zur mittleren und neueren Geschichte 55, 1927), besonders S. 38 ff. Dazu Giraldi Cambrensis *Speculum ecclesiae*, IV 19, in: ders., *Opera* 4, ed. J. S. BREWER (*Rerum Britannicarum medii aevi scriptores* [21/4] 1873) S. 1-354, hier S. 301 ff. Das Zeugnis wurde schon vordem verschiedentlich